

## III-140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

---

**16. 7. 1974**

### Bericht an den Nationalrat

**betreffend das auf der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1962, angenommene Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit**

#### A. VORBEMERKUNGEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die in der Zeit vom 6. bis 28. Juni 1962 in Genf zu ihrer 46. Tagung zusammengetreten war, hat als 5. Punkt ihrer Tagesordnung die Frage der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit behandelt und das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit angenommen.

Gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, alle auf der Konferenz angenommenen Übereinkommen spätestens ein Jahr nach Schluß der Tagung der Konferenz oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen einem Jahr nicht möglich sein sollte, spätestens 18 Monate nach Schluß der Tagung der Konferenz den zur Entscheidung berufenen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Findet ein Übereinkommen die Zustimmung der entscheidungsbefugten Stellen nicht, so hat das Mitglied keine weiteren Verpflichtungen; in diesem Falle muß jedoch der Mitgliedstaat in angemessenen Zeiträumen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über den Stand seiner Gesetzgebung und die Praxis in der Frage, die den Gegenstand des Übereinkommens bildet, Bericht erstatten. Hierbei ist anzugeben, in wel-

chem Umfange den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens Rechnung getragen ist oder Rechnung getragen werden soll, und es sind alle Schwierigkeiten darzulegen, die eine Ratifikation des Übereinkommens verhindern oder verzögern.

Da innerhalb der eingangs erwähnten Frist von 18 Monaten zwischen den beteiligten Ressorts keine einheitliche Auffassung in der Frage der Ratifizierbarkeit des Übereinkommens erzielt werden konnte, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 21. Jänner 1964 den Beschuß gefaßt, ein aus den Bundesministern für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Auswärtige Angelegenheiten bestehendes Ministerkomitee einzusetzen. Dieses Ministerkomitee wurde jedoch, ohne daß es in der Ratifizierungsfrage zu einer Entscheidung gekommen wäre, mit Beschuß des Ministerrates vom 26. April 1966 wieder aufgelöst.

Über Aufforderung des Internationalen Arbeitsamtes wurde diesem im Jahre 1968 ein Bericht vorgelegt, in welchem mitgeteilt wurde, daß sich im Zuge des gesetzlichen Begutachtungsverfahrens maßgebende Zentralstellen und Interessenvertretungen gegen eine Ratifizierung des Übereinkommens ausgesprochen hätten. Diese Einwendungen seien überwiegend grundsätzlicher Art, zum Teil beträfen sie einzelne Bestimmungen des Übereinkommens. In dem Bericht hieß es weiter, daß das Bemühen, diese Stellen zu einer Änderung ihrer Haltung bzw. zur Zurückstellung ihrer Bedenken zu veranlassen und damit die Möglichkeit zur Ratifizierung des Übereinkommens zu schaffen, bis dahin erfolglos geblieben sei, daß aber die Frage der Ratifizierbarkeit weiterhin geprüft werde.

Eine Wende in dieser Situation ist erst eingetreten, als das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie am 24. Februar 1971 seine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Ratifizie-

rung des Übereinkommens zurückstellte. Die in der Folge vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgenommene weitere Prüfung der Ratifizierbarkeit hat sodann zu den im Abschnitt C dieses Berichtes dargelegten Ergebnissen geführt.

## B. DAS ÜBEREINKOMMEN

Das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit, dessen englischer und französischer Originaltext samt der amtlichen deutschen Übersetzung beigefügt ist, sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat, der es ratifiziert, auf seinem Gebiete den Staatsangehörigen jedes anderen Mitgliedstaates, der das Übereinkommen ratifiziert hat, bei der Anwendung seiner Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit die gleiche Behandlung wie seinen eigenen Staatsangehörigen sowohl hinsichtlich des erfaßten Personenkreises als auch hinsichtlich des Anspruches auf Leistungen zu gewähren hat. Die Ratifikation kann sich auf einen oder mehrere der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen:

Arztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Mutterschaft, Invalidität, Alter, an Hinterbliebene, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Arbeitslosigkeit sowie Familienleistungen.

Die Gleichbehandlung hinsichtlich der Gewährung der Leistungen ist, soweit es sich um auf Beiträgen beruhende Systeme handelt, ohne „Wohnbedingung“ zu gewähren, wogegen die Gewährung bestimmter Leistungen aus beitragsfreien Systemen von einer gewissen Wohndauer abhängig gemacht werden kann.

Das Übereinkommen sieht ferner die Verpflichtung zum Export bestimmter Leistungen sowohl an eigene Staatsangehörige als auch an die Staatsangehörigen jedes anderen ratifizierenden Mitgliedstaates vor.

Durch eine Ratifikation werden Mitgliedstaaten verpflichtet, sich zur Wahrung der Anwartschaften und Ansprüche um den Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Übereinkommen zu bemühen.

Das Übereinkommen besteht aus 21 Artikeln, zu denen unter Bedachtnahme auf die österreichische Rechtslage folgendes ausgeführt wird:

### Art. 1:

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen. Nach der Bestimmung lit. b fallen unter „Leistungen“ auch alle eventuellen Zuschläge oder Erhöhungen. Darunter wäre auch die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-

gesetz — ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG, BGBl. Nr. 292/1957, und dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils gelgenden Fassung zu verstehen.

Die in lit. c enthaltene Festlegung des Ausdrückes „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen“ würde es ermöglichen, insbesondere die Vorschriften des Auslandsrenten-Übernahmegerzes — ARÜG, BGBl. Nr. 290/1961, bzw. die entsprechenden Vorschriften des GSPVG und des B-PVG, von einzelnen Regelungen des Übereinkommens auszunehmen.

### Art. 2:

Nach dieser Bestimmung kann jeder Mitgliedstaat die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen oder mehrere der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit übernehmen:

- a) ärztliche Betreuung;
- b) Krankengeld;
- c) Leistungen bei Mutterschaft;
- d) Leistungen bei Invalidität;
- e) Leistungen bei Alter;
- f) Leistungen an Hinterbliebene;
- g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- i) Familienleistungen.

Mit Rücksicht auf die Fassung der Bestimmung wären die einschlägigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der innerstaatlichen Sozialen Sicherheit erfaßt, und zwar das ASVG, das GSPVG, das B-PVG, das Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), die Rechtsvorschriften über die Bauern-Krankenversicherung und die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, über die Arbeitslosenversicherung und über Familienbeihilfen u. dgl. Von den in der Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Leistungen fielen unter Abs. 1 lit. h nicht nur das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe, sondern auch das Karenturlaubsgeld; falls letztere Leistung seiner Bezeichnung und seinem Zwecke nach nicht als eine unter lit. h fallende Leistung angesehen werden kann, wäre es als eine Leistung bei Mutterschaft (lit. c) anzusehen.

### Art. 3:

Auf Grund des Abs. 1 hat jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet den Staatsangehörigen jedes anderen ratifizierenden Staates „sowohl hinsichtlich des erfaßten Personenkreises als auch des Anspruchs auf Leistungen“ in jedem Zweig der Sozialen Sicherheit, den er ratifiziert hat, Gleichbehandlung zu gewähren.

## III-140 der Beilagen

3

Mit Rücksicht auf das die österreichische Sozialgesetzgebung fast ausschließlich beherrschende Territorialitätsprinzip wären hinsichtlich des erfaßten Personenkreises nur die Vorschrift des § 3 Abs. 2 lit. e ASVG, wonach Dienstnehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, die bei einer amtlichen Vertretung der Republik Österreich im Ausland oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung im Ausland beschäftigt sind, als im Inland beschäftigt gelten, und die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Z. 9 ASVG, wonach von der Allgemeinen Sozialversicherung Dienstnehmer nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich einer Beschäftigung bei Dienstgebern, denen Exterritorialität zukommt, ausgenommen sind, berührt.

Hinsichtlich des Anspruches auf Leistungen wären einzelne Vorschriften der österreichischen Sozialgesetzgebung berührt, in denen die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist. Es würde sich insbesondere in der Pensionsversicherung um die Vorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten (§ 228 ASVG, § 62 GSPVG, § 56 B-PVG) handeln.

Was die Berücksichtigung von in der rechtsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich erworbenen Beitragszeiten (§ 226 ASVG), des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes sowie von Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die in einem außerhalb der Republik Österreich gelegenen Gebiete zurückgelegt wurden (§ 62 GSPVG, § 56 B-PVG) betrifft, so könnte im Hinblick auf Art. 4 mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung der „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen“ eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. In diesen Rechtsvorschriften ist als Voraussetzung die österreichische Staatsbürgerschaft vorgesehen.

In der Arbeitslosenversicherung wäre auch die Notstandshilfe an Ausländer zu gewähren; eine solche Gewährung ist nach § 27 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an Angehörige anderer Staaten nur möglich, wenn diese Staaten eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzen, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie auf die eigenen Staatsangehörigen angewendet wird.

Eine Gleichbehandlung der fremden Staatsangehörigen käme unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Abs. 3 dann nicht in Betracht, wenn der Mitgliedstaat, dem der betreffende Staatsangehörige angehört, zwar eine Gesetzgebung in dem entsprechenden Zweig besitzt — ohne diesen ratifiziert zu haben —, eine Gleichbehandlung der österreichischen Staatsbürger aber nicht gewährt.

## Art. 4:

Abs. 1 bestimmt, daß die Gewährung der Leistungen grundsätzlich nicht von einer bestimmten Wohndauer oder vom Wohnen im Inland abhängig gemacht werden darf. Die Gleichbehandlung kann jedoch an eine Wohnbedingung geknüpft werden, wenn die Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates die Gewährung der Leistungen von einer Wohnbedingung abhängig machen.

Nach Abs. 2 können unbeschadet der vorangeführten Generalklausel langfristige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten aus „beitragsfreien Systemen“ (Volksversicherungssysteme, wie z. B. in Schweden, Norwegen, Dänemark) an eine bestimmte Wohndauer geknüpft werden.

Auf Grund des Abs. 3 können für „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen“ Sonderbestimmungen vorgeschrieben werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 wäre für den österreichischen Rechtsbereich nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich ohne Bedeutung. Die Gewährung der Leistungen aus der österreichischen Sozialversicherung erfolgt mit Ausnahme der Gewährung der Ausgleichszulage ohne Wohnbedingung.

Die Ermächtigung des Abs. 2 käme für Österreich nicht in Betracht, da die österreichische Sozialversicherung ein auf Beiträgen beruhendes System darstellt.

Die Bestimmung des Abs. 3 würde es ermöglichen, von der Gleichbehandlung die Leistungen nach dem ARÜG u. dgl. auszunehmen.

## Art. 5:

Nach Abs. 1 besteht für jeden Mitgliedstaat zusätzlich zu Art. 4, sofern der Leistungsexport nicht bereits auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die Verpflichtung, die langfristigen Leistungen aus der Pensionsversicherung, ferner Sterbegeld und die Renten aus der Unfallversicherung für die eigenen Staatsangehörigen sowie für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der den entsprechenden Zweig ratifiziert hat, in das Ausland zu zahlen. Im Bedarfsfalle bleiben die nach Art. 8 zu treffenden Maßnahmen vorbehalten.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Zahlung von Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene aus „beitragsfreien Systemen“ von der Teilnahme der betreffenden Mitgliedstaaten an dem im Art. 7 vorgesehenen System für die Wahrung der Ansprüche abhängig gemacht werden kann.

2

Nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen nicht für „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen“.

Der im Abs. 1 enthaltenen Verpflichtung, die Leistungen an Inländer und Ausländer bei Auslandsaufenthalt zu gewähren, stünden die Vorschriften des § 89 ASVG, des § 37 GSPVG und des § 33 B-PVG entgegen. Danach ruhen die Leistungsansprüche nach den angeführten Gesetzen, solange sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält, es sei denn, daß durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen oder durch eine Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit anderes bestimmt wird oder daß der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

Im Hinblick auf die im Art. 1 lit. b des Übereinkommens enthaltene Bestimmung des Begriffes „Leistungen“ (einschließlich aller eventuellen Zuschläge oder Erhöhungen) würde sich die Verpflichtung zum Leistungsexport auch auf die Ausgleichszulage zu Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG, dem GSPVG und dem B-PVG beziehen.

Nach Abs. 3 wären die österreichischen „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen“ vom Leistungsexport ausgenommen.

#### Art. 6:

Dieser Artikel enthält eine Sonderregelung bei einer Verpflichtung für die Familienleistungen bezüglich der Gewährung der Familienzulagen hinsichtlich der Kinder, die im Gebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten wohnen.

#### Art. 7:

Nach dieser Bestimmung haben sich die Mitgliedstaaten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Art. 8 zu bemühen, hinsichtlich der ratifizierten Zweige einem System für die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften beizutreten, das insbesondere die Zusammenrechnung der Versicherungs-, Beschäftigung- oder Wohnzeiten und gleichgestellten Zeiten für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Ansprüche sowie die Berechnung der Leistungen (z. B. Pro-rata-temporis-Methode) vorzusehen hat.

Durch eine Ratifikation würde der Republik Österreich die Verpflichtung auferlegt werden, sich um den Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Übereinkommen mit anderen Mitgliedstaaten, die den entsprechenden Zweig der Sozialen Sicherheit ratifiziert haben, zu bemühen.

#### Art. 8:

Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Art. 5 und 7 durch die Ratifikation

des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Internationale Wanderversicherung, 1935, oder durch den Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Übereinkommen nachkommen.

#### Art. 9:

Diese Bestimmung ermöglicht Sondervereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften unter Bedingungen geregelt wird, die im großen und ganzen nicht schlechter sein dürfen als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen.

Die vorangeführte Ermächtigung wäre für Österreich ohne Bedeutung. Sie soll die Ratifikation und die Anwendung der Grundsätze insbesondere des Art. 5 für die nordischen Staaten erleichtern. Es handelt sich im wesentlichen um das Abkommen zwischen den nordischen Staaten über Soziale Sicherheit vom 15. September 1955 und die Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen den osteuropäischen Staaten. Diese Abkommen enthalten mit Rücksicht auf die in diesen Staaten bestehenden Volksversicherungssysteme besondere Regelungen hinsichtlich der Leistungsgewährung, die von den sonst die internationalen Übereinkommen beherrschenden Grundsätzen der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, der Leistungsbemessung nach der Pro-rata-temporis-Methode und des Leistungsexportes abweichen.

#### Art. 10:

Nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Übereinkommens auf Flüchtlinge und Staatenlose ohne Gegenseitigkeitsbedingung anzuwenden. Es wird bemerkt, daß Österreich nur die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, ratifiziert hat, nicht aber dem Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 beigetreten ist.

Im Abs. 2 ist festgelegt, daß das Übereinkommen auf Sondersysteme für öffentlich Bedienstete (z. B. für die Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten u. dgl. von Bedeutung), auf die Leistungen an Kriegsopfer sowie auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge keine Anwendung findet. Das Opferfürsorgegesetz ließe sich dem Art. 2 Abs. 1 nicht unterstellen.

Abs. 3 ermöglicht es, eine Ausnahme hinsichtlich der Gleichbehandlung für Personen festzulegen, die auf Grund internationaler Übereinkünfte von der Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung über Soziale Sicherheit ausgenommen sind. Es kämen hier z. B. Art. 25 des Amtssitzabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember

### III-140 der Beilagen

5

1957, BGBl. Nr. 82/1958, und gegebenenfalls die Wiener Konventionen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen in Betracht.

#### **Art. 11 bis 21:**

Im Art. 11 wird die gegenseitige Verpflichtung der Mitglieder zur unentgeltlichen Verwaltungshilfe bezüglich der Durchführung des Übereinkommens festgelegt.

Art. 12 enthält Regelungen bezüglich der Gewährung der Leistungen unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für den betreffenden Mitgliedstaat.

Im Art. 13 wird festgestellt, daß das Übereinkommen nicht als Abänderung eines bereits bestehenden Übereinkommens gilt.

Art. 14 bis 17 enthalten Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Übereinkommens. Das Übereinkommen tritt zwölf Monate nachdem die Ratifikation zweier Mitgliedstaaten durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden ist, in Kraft. In der Folge tritt das Übereinkommen für jeden Mitgliedstaat zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist. Die Wirkung der Kündigung tritt ein Jahr nach der Eintragung der Kündigung durch den Generaldirektor ein.

Art. 18 und 19 enthalten Bestimmungen für die betreffenden Funktionen des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes.

Im Art. 20 wird die Konkurrenz zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und einem neuen Übereinkommen, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, geregelt.

Im Art. 21 ist festgelegt, daß der französische und englische Wortlaut des Übereinkommens in gleicher Weise maßgebend ist.

### **C. STELLUNGNAHME ZUR FRAGE DER RATIFIZIERBARKEIT**

Auf Grund der derzeit geltenden österreichischen Rechtslage ergibt sich für die Ratifizierbarkeit des Übereinkommens durch Österreich folgendes Bild:

- a) Ärztliche Betreuung
- b) Krankengeld

Nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens hat jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet den Staatsangehörigen jedes anderen ratifizierenden Staates sowohl hinsichtlich des erfaßten Personenkreises als auch des Anspruchs auf Leistungen in

jedem Zweig der Sozialen Sicherheit, für den er die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen hat, Gleichbehandlung zu gewähren.

Da die einschlägigen Bestimmungen des ASVG, des B-KVG und des GSKVG 1971 betreffend die Versicherungspflicht nicht auf dem Personalitäts-, sondern grundsätzlich auf dem Territorialitätsprinzip beruhen, sehen sie hinsichtlich des erfaßten Personenkreises keine wesentlich unterschiedliche Behandlung zwischen In- und Ausländern vor. Eine unterschiedliche Behandlung besteht lediglich nach § 3 Abs. 2 lit. e ASVG hinsichtlich der bei einer amtlichen Vertretung der Republik Österreich im Ausland oder bei Mitgliedern einer solden Vertretung beschäftigten Dienstnehmer und nach § 5 Abs. 1 Z. 9 ASVG hinsichtlich der bei exterritorialen Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer; sie ist jedoch durch die im Art. 10 Abs. 3 des Übereinkommens vorgesehene Ausnahmemöglichkeit gedeckt. In leistungsrechtlicher Hinsicht ist sowohl bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen als auch des Ausmaßes der Leistungen die Gleichbehandlung von In- und Ausländern gewährleistet. Es wäre deshalb eine Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinsichtlich der vorliegenden Zweige der Sozialen Sicherheit auf Grund der geltenden österreichischen Rechtslage möglich.

#### c) Leistungen bei Mutterschaft

Gegen eine Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinsichtlich dieses Zweiges bestehen Bedenken seitens des Bundesministeriums für Finanzen.

#### d) Leistungen bei Invalidität,

#### e) Leistungen bei Alter,

#### f) Leistungen an Hinterbliebene

Die einschlägigen Bestimmungen des ASVG, des GSPVG, des B-PVG und des NVG 1972 betreffend die Versicherungspflicht beruhen grundsätzlich auf dem Territorialitätsprinzip. Es gilt daher hinsichtlich der Gleichbehandlung der In- und Ausländer das hierzu unter a) (ärztliche Betreuung) und b) (Krankengeld) Gesagte entsprechend.

In leistungsrechtlicher Hinsicht besteht eine mit Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens nicht im Einklang stehende unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern in den Fällen nach §§ 227 Z. 2 und 228 Abs. 1 ASVG, § 62 Abs. 1 Z. 2 GSPVG bzw. § 56 Abs. 1 Z. 2 B-PVG. Nach diesen Rechtsvorschriften gelten Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft u. ä. nur dann als Ersatzzeiten der Pensionsversicherung, wenn der Versicherte an dem für die Leistungsfeststellung maßgebenden Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG, § 59 Abs. 2 GSPVG, § 53 Abs. 2 B-PVG) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

**III-140 der Beilagen**

Das gleiche gilt für die Berücksichtigung solcher Zeiten als neutrale Zeiten nach § 234 Abs. 1 Z. 4 ASVG.

Wie bereits zu Art. 5 Abs. 1 ausgeführt, verpflichtet das Übereinkommen auch zur Zahlung von Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Alter und Leistungen an Hinterbliebene auch bei Wohnsitz im Ausland. Dieser Verpflichtung stehen die Bestimmungen des § 89 Abs. 1 Z. 2 ASVG, des § 37 Abs. 1 Z. 2 GSPVG bzw. des § 33 Abs. 1 Z. 2 B-PVG über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt des Berechtigten entgegen. Das in diesen Bestimmungen vorgesehene Ruhen betrifft sowohl österreichische als auch ausländische Staatsangehörige. Es tritt nur dann nicht ein, wenn durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen oder durch eine Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit anderes bestimmt wird oder wenn der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

Nach Art. 1 lit. b des Übereinkommens bezieht sich der im Art. 5 Abs. 1 verwendete Ausdruck „Leistungen“ auf alle Leistungen, Pensionen, Renten und Beihilfen einschließlich aller Zusätze und Erhöhungen. Damit wären von der Verpflichtung zur Zahlung ins Ausland u. a. auch die zu den Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührenden Ausgleichszulagen nach §§ 292 ff. ASVG, §§ 89 ff. GSPVG und §§ 85 ff. B-PVG erfaßt. Gemäß § 292 Abs. 1 in Verbindung mit § 528 a ASVG, § 89 Abs. 1 GSPVG bzw. § 85 Abs. 1 B-PVG ist jedoch der Anspruch auf Ausgleichszulage an die Voraussetzung gebunden, daß sich der Pensionsberechtigte im Inland aufhält. Auch in sämtlichen seit 1. Jänner 1956 von Österreich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit wurde ein Export der Ausgleichszulagen in den jeweiligen Vertragsstaat generell ausgeschlossen (siehe z. B. Z. 5 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 382/1969, oder Z. 4 des Schlußprotokolls zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 4/1969).

Bei der gegebenen Rechtslage ist es daher nicht möglich, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinsichtlich der vorliegenden Zweige der Sozialen Sicherheit zu übernehmen.

#### **g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Hinsichtlich der Gleichbehandlung der In- und Ausländer in der Unfallversicherung in bezug auf die Versicherungspflicht und die Leistungsgewährung gilt das unter a) (ärztliche Betreuung) und b) (Krankengeld) Gesagte entsprechend.

Wie bereits zu Art. 5 Abs. 1 ausgeführt, verpflichtet das Übereinkommen auch zur Zahlung

von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch bei Wohnsitz im Ausland. Dieser Verpflichtung steht zwar die iure die Ruhensbestimmung des § 89 Abs. 1 Z. 2 ASVG entgegen, die jedoch infolge der uneingeschränkten Erteilung der Zustimmung zum Auslandsaufenthalt durch die Träger der Unfallversicherung de facto nicht zur Anwendung gelangt. Eine Übernahme der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Zweig der Sozialen Sicherheit wäre daher sachlich — trotz der erforderlichen Rechtsänderung — möglich.

#### **h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

Eine Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinsichtlich dieses Versicherungszweiges ist nicht möglich, weil der Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 26 Abs. 2 lit. a AlVG an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden ist. Von dieser Rechtslage sollte auch nicht abgegangen werden.

#### **i) Familienleistungen**

Im Bereiche der Familienleistungen stehen einer Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen mehrere Gründe entgegen, darunter die mit dem Familienlastenausgleichsgesetz unvereinbare Forderung, die Gleichbehandlung der In- und Ausländer bei der Leistungsgewährung ohne Wohnbedingung einzuräumen.

Die Prüfung der Ratifizierbarkeit des Übereinkommens brachte zusammengefaßt folgendes Ergebnis:

Österreich besitzt im Vergleich zu allen übrigen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation ein international anerkannt hochwertiges System der Sozialen Sicherheit. Insbesondere bildet die Gleichbehandlung der In- und Ausländer in der Sozialen Sicherheit auf Grund des die österreichische Sozialgesetzgebung fast ausnahmslos beherrschenden Territorialitätsprinzips ein wesentliches Charakteristikum aller Versicherungszweige, sodaß die Annahme berechtigt wäre, gerade eine diese Gleichbehandlung betreffendes Übereinkommen könnte keine Schwierigkeiten für eine Ratifizierung bieten.

Das vorliegende Übereinkommen geht jedoch — im Widerspruch zu seinem Titel — über die Forderung nach Gleichbehandlung insofern wesentlich hinaus, als es für In- und Ausländer auch zu einem uneingeschränkten Export der Leistungen aus der Unfall- und Pensionsversicherung verpflichtet. Die österreichische Rechtslage würde im wesentlichen auch dieser Forderung entsprechen, was die „Leistungen“, also die Pensionen, Renten und Bestattungskostenbeiträge an sich betrifft. Hinsichtlich der Aus-

## III-140 der Beilagen

7

gleichszulagen, deren vom Übereinkommen ebenfalls geforderter Export wegen ihres fürsorgeähnlichen Charakters grundsätzlich nicht in Betracht kommt, ist jedoch eine Übernahme der Verpflichtungen aus den drei wesentlichsten Teilen des Übereinkommens (Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Alter und Leistungen an Hinterbliebene) ausgeschlossen. Hinzu kommt, daß eine Gleichbehandlung in der Arbeitslosenversicherung wegen des an die österreichische Staatsbürgerschaft gebundenen Anspruchs auf die ebenfalls eine fürsorgerische Maßnahme darstellende Notstandshilfe nicht in Betracht gezogen werden kann. sowie Bedenken grundsätzlicher Art im Bereich der Familienleistungen und der Leistungen bei Mutterschaft. Für Österreich käme eine Übernahme der Verpflichtungen aus dem

Übereinkommen daher nur in bezug auf drei von insgesamt neun Zweigen der Sozialen Sicherheit (nämlich ärztliche Betreuung, Krankengeld und Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) in Frage. Im Hinblick auf den international anerkannt hohen Standard der österreichischen Sozialgesetzgebung hält es jedoch die Bundesregierung als dem Ansehen Österreichs auf diesem Gebiet nicht förderlich, eine derart stark eingeschränkte Ratifizierung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen; ein gegenwärtiger Entschluß müßte zweifellos den nicht gerechtfertigten Eindruck erwecken, daß einer weitergehenden Übernahme von Verpflichtungen wesentliche, Ausländer diskriminierende Normen der österreichischen Sozialgesetzgebung entgegenstünden.

**Übereinkommen 118**

**Übereinkommen  
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern  
in der Sozialen Sicherheit**

**Convention 118**

**Convention  
Concerning Equality of Treatment of Nationals and Non-Nationals  
in Social Security**

**Convention 118**

**Convention  
concernant l'égalité de traitement des nationaux et des non-nationaux  
en matière de sécurité sociale**

<p><b>THE GENERAL CONFERENCE OF THE INTERNATIONAL LABOUR ORGANISATION,</b></p> <p>Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Forty-sixth Session on 6 June 1962, and</p> <p>Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to equality of treatment of nationals and non-nationals in social security, which is the fifth item on the agenda of the session, and</p> <p>Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,</p>	<p><b>LA CONFERENCE GÉNÉRALE DE L'ORGANISATION INTERNATIONALE DU TRAVAIL,</b></p> <p>Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 6 juin 1962, en sa quarante-sixième session;</p> <p>Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à l'égalité de traitement des nationaux et des non-nationaux en matière de sécurité sociale, question qui constitue le cinquième point à l'ordre du jour de la session;</p> <p>Après avoir décidé que ses propositions prendraient la forme d'une convention internationale,</p>	<p style="text-align: right;">(Übersetzung)</p> <p><b>DIE ALLGEMEINE KONFERENZ DER INTERNATIONALEN ARBEITS-ORGANISATION,</b></p> <p>die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1962 zu ihrer sechsundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,</p> <p>hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und</p> <p>dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.</p>
---	--	---

## III-140 der Beilagen

adopts this twenty-eight day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-two the following Convention, which may be cited as the Equality of Treatment (Social Security) Convention, 1962:

**Article 1**  
In this Convention—

- (a) the term "legislation" includes any social security rules as well as laws and regulations;
- (b) the term "benefits" refers to all benefits, grants and pensions, including any supplements or increments;
- (c) the term "benefits granted under transitional schemes" means either benefits granted to persons who have exceeded a prescribed age at the date when the legislation applicable came into force, or benefits granted as a transitional measure in consideration of events occurring or periods completed outside the present boundaries of the territory of a Member;
- (d) the term "death grant" means any lump sum payable in the event of death;
- (e) the term "residence" means ordinary residence;
- (f) the term "prescribed" means determined by or in virtue of national legislation as defined in subparagraph (a) above;

adopte, ce vingt-huitième jour de mil neuf cent soixante-deux, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur l'égalité de traitement (sécurité sociale), 1962:

**Article 1**  
Aux fins de la présente convention:

- a) le terme « législation » comprend les lois et règlements, aussi bien que les dispositions statutaires en matière de sécurité sociale;
- b) le terme « prestations » vise toutes prestations, pensions, rentes et allocations, y compris tous suppléments ou majorations éventuels;
- c) les termes « prestations accordées au titre de régimes transitoires » désignent, soit les prestations accordées aux personnes ayant dépassé un certain âge au moment de l'entrée en vigueur de la législation applicable, soit les prestations accordées, à titre transitoire, en considération d'événements survenus ou de périodes accomplies hors des limites actuelles du territoire d'un Membre;
- d) les termes « allocations au décès» désignent toute somme versée en une seule fois en cas de décès;
- e) le terme « résidence » désigne la résidence habituelle;
- f) le terme « prescrit » signifie déterminé par ou en vertu de la législation nationale, au sens de l'alinéa a) ci-dessus;

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Juni 1962, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, bezeichnet wird.

**Artikel 1**  
In diesem Übereinkommen

- a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung“ alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- b) bezieht sich der Ausdruck „Leistungen“ auf alle Leistungen, Pensionen, Renten und Beihilfen, einschließlich aller eventuellen Zuschläge oder Erhöhungen;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen“ entweder Leistungen, die Personen gewährt werden, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der anwendbaren Gesetzgebung ein bestimmtes Alter überschritten haben, oder Leistungen, die als Übergangsmaßnahme auf Grund von Ereignissen oder Zeiten gewährt werden, die außerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Gebiets eines Mitglieds eingetreten sind beziehungsweise zurückgelegt wurden;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Sterbegeld“ jede einmalige Zahlung bei Todesfall;
- e) bedeutet der Ausdruck „wohnen“ sich gewöhnlich aufzuhalten;
- f) bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben“ von der innerstaatlichen Gesetzgebung im Sinne von Unterabsatz a) oder auf Grund derselben bestimmt;

## III-140 der Beilagen

9

<p>(g) the term "refugee" has the meaning assigned to it in Article 1 of the Convention relating to the Status of Refugees of 28 July 1951;</p> <p>(h) the term "stateless person" has the meaning assigned to it in Article 1 of the Convention relating to the Status of Stateless Persons of 28 September 1954.</p>	<p>g) le terme « réfugié » a la signification qui lui est attribuée à l'article premier de la Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés;</p> <p>h) le terme « apatride » a la signification qui lui est attribuée à l'article premier de la Convention du 28 septembre 1954 relative au statut des apatriides.</p>	<p>g) hat der Ausdruck „Flüchtling“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951;</p> <p>h) hat der Ausdruck „Staatenloser“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.</p>
<p><b>Article 2</b></p> <p>1. Each Member may accept the obligations of this Convention in respect of any one or more of the following branches of social security for which it has in effective operation legislation covering its own nationals within its own territory:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) medical care;</li> <li>(b) sickness benefit;</li> <li>(c) maternity benefit;</li> <li>(d) invalidity benefit;</li> <li>(e) old-age benefit;</li> <li>(f) survivors' benefit;</li> <li>(g) employment injury benefit;</li> <li>(h) unemployment benefit; and</li> <li>(i) family benefit.</li> </ul> <p>2. Each Member for which this Convention is in force shall comply with its provisions in respect of the branch or branches of social security for which it has accepted the obligations of the Convention.</p> <p>3. Each Member shall specify in its ratification in respect of which branch or branches of social security it accepts the obligations of this Convention.</p>	<p><b>Article 2</b></p> <p>1. Tout Membre peut accepter les obligations de la présente convention en ce qui concerne l'une ou plusieurs des branches de sécurité sociale suivantes, pour lesquelles il possède une législation effectivement appliquée sur son territoire à ses propres ressortissants:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) les soins médicaux;</li> <li>b) les indemnités de maladie;</li> <li>c) les prestations de maternité;</li> <li>d) les prestations d'invalidité;</li> <li>e) les prestations de vieillesse;</li> <li>f) les prestations de survivants;</li> <li>g) les prestations d'accidents du travail et de maladies professionnelles;</li> <li>h) les prestations de chômage;</li> <li>i) les prestations aux familles.</li> </ul> <p>2. Tout Membre pour lequel la présente convention est en vigueur doit appliquer les dispositions de ladite convention en ce qui concerne la branche ou les branches de sécurité sociale pour lesquelles il a accepté les obligations de la convention.</p> <p>3. Tout Membre doit spécifier dans sa ratification la branche ou les branches de sécurité sociale pour lesquelles il accepte les obligations de la présente convention.</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>1. Jedes Mitglied kann die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen oder mehrere der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit übernehmen, für die es in seinem Gebiet eine auf seine eigenen Staatsangehörigen wirklich angewandte Gesetzgebung besitzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ärztliche Betreuung;</li> <li>b) Krankengeld;</li> <li>c) Leistungen bei Mutterschaft;</li> <li>d) Leistungen bei Invalidität;</li> <li>e) Leistungen bei Alter;</li> <li>f) Leistungen an Hinterbliebenen;</li> <li>g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;</li> <li>h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;</li> <li>i) Familienleistungen.</li> </ul> <p>2. Jedes Mitglied, für welches dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat die Bestimmungen des Übereinkommens in dem Zweig oder in den Zweigen der Sozialen Sicherheit, für die es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen hat, durchzuführen.</p> <p>3. Jedes Mitglied hat in seiner Ratifikation den Zweig oder die Zweige der Sozialen Sicherheit anzugeben, für die es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt.</p>

<p>4. Each Member which has ratified this Convention may subsequently notify the Director-General of the International Labour Office that it accepts the obligations of the Convention in respect of one or more branches of social security not already specified in its ratification.</p>	<p>4. Tout Membre qui a ratifié la présente convention peut, par la suite, notifier au Directeur général du Bureau international du Travail qu'il accepte les obligations de la convention en ce qui concerne l'une des branches de sécurité sociale qui n'ont pas déjà été spécifiées dans sa ratification, ou plusieurs d'entre elles.</p>	<p>4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitteilen, daß es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen für einen oder mehrere der Zweige der Sozialen Sicherheit übernimmt, die in seiner Ratifikation nicht schon angegeben waren.</p>
<p>5. The undertakings referred to in paragraph 4 of this Article shall be deemed to be an integral part of the ratification and to have the force of ratification as from the date of notification.</p>	<p>5. Les engagements prévus au paragraphe précédent seront réputés partie intégrante de la ratification et porteront des effets identiques dès la date de leur notification.</p>	<p>5. Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verpflichtungen gelten als Bestandteil der Ratifikation und haben vom Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die Wirkung einer Ratifikation.</p>
<p>6. For the purpose of the application of this Convention, each Member accepting the obligations thereof in respect of any branch of social security which has legislation providing for benefits of the type indicated in clause (a) or (b) below shall communicate to the Director-General of the International Labour Office a statement indicating the benefits provided for by its legislation which it considers to be—</p>	<p>6. Aux fins de l'application de la présente convention, tout Membre qui en accepte les obligations en ce qui concerne une branche quelconque de sécurité sociale doit, le cas échéant, notifier au Directeur général du Bureau international du Travail les prestations prévues par sa législation qu'il considère comme:</p>	<p>6. Zum Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens hat jedes Mitglied, das die Verpflichtungen daraus für irgend einen Zweig der Sozialen Sicherheit übernimmt, gegebenenfalls dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, welche der in seiner Gesetzgebung vorgesehenen Leistungen es als</p>
<p>(a) benefits other than those the grant of which depends either on direct financial participation by the persons protected or their employer, or on a qualifying period of occupational activity; or</p>	<p>a) des prestations autres que celles dont l'octroi dépend, soit d'une participation financière directe des personnes protégées ou de leur employeur, soit d'une condition de stage professionnel;</p>	<p>a) Leistungen anderer Art betrachtet als solche, deren Gewährung entweder von einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der geschützten Personen oder ihres Arbeitgebers oder von einer Berufstätigkeit während einer Wartezeit abhängt, oder</p>
<p>(b) benefits granted under transitional schemes.</p>	<p>b) des prestations accordées au titre de régimes transitionnaires.</p>	<p>b) Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen betrachtet.</p>
<p>7. The communication referred to in paragraph 6 of this Article shall be made at the time of ratification or at the time of notification in accordance with paragraph 4 of this Article; as regards any legislation adopted subsequently, the communication shall be made within three months of the date of the adoption of such legislation.</p>	<p>7. La notification prévue au paragraphe précédent doit être effectuée au moment de la ratification ou de la notification prévue au paragraphe 4 du présent article et, en ce qui concerne toute législation adoptée ultérieurement, dans un délai de trois mois à dater de l'adoption de celle-ci.</p>	<p>7. Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Mitteilung hat im Zeitpunkt der Ratifikation oder der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Mitteilung zu erfolgen; hinsichtlich der später erlassenen Gesetzgebung hat sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach deren Erlassung zu erfolgen.</p>

## III-140 der Beilagen

11

## Article 3

1. Each Member for which this Convention is in force shall grant within its territory to the nationals of any other Member for which the Convention is in force equality of treatment under its legislation with its own nationals, both as regards coverage and as regards the right to benefits, in respect of every branch of social security for which it has accepted the obligations of the Convention.

2. In the case of survivors' benefits, such equality of treatment shall also be granted to the survivors of the nationals of a Member for which the Convention is in force, irrespective of the nationality of such survivors.

3. Nothing in the preceding paragraphs of this Article shall require a Member to apply the provisions of these paragraphs, in respect of the benefits of a specified branch of social security, to the nationals of another Member which has legislation relating to that branch but does not grant equality of treatment in respect thereof to the nationals of the first Member.

## Article 4

1. Equality of treatment as regards the grant of benefits shall be accorded without any condition of residence. Provided that equality of treatment in respect of the benefits of a specified branch of social security may be made conditional on residence in the case of nationals of any Member the legislation of which makes the grant of benefits under that branch conditional on residence on its territory.

## Article 3

1. Tout Membre pour lequel la présente convention est en vigueur doit accorder, sur son territoire, aux ressortissants de tout autre Membre pour lequel ladite convention est également en vigueur, l'égalité de traitement avec ses propres ressortissants au regard de sa législation, tant en ce qui concerne l'assujettissement que le droit aux prestations, dans toute branche de sécurité sociale pour laquelle il a accepté les obligations de la convention.

2. En ce qui concerne les prestations de survivants, cette égalité de traitement doit en outre être accordée aux survivants des ressortissants d'un Membre pour lequel la présente convention est en vigueur, sans égard à la nationalité desdits survivants.

3. Toutefois, en ce qui concerne les prestations d'une branche de sécurité sociale déterminée, un Membre peut déroger aux dispositions des paragraphes précédents du présent article, à l'égard des ressortissants de tout autre Membre qui, bien qu'il possède une législation relative à cette branche, n'accorde pas, dans ladite branche, l'égalité de traitement aux ressortissants du premier Membre.

## Article 4

1. En ce qui concerne le bénéfice des prestations, l'égalité de traitement doit être assurée sans condition de résidence. Toutefois, elle peut être subordonnée à une condition de résidence, en ce qui concerne les prestations d'une branche de sécurité sociale déterminée, à l'égard des ressortissants de tout Membre dont la législation subordonne l'octroi des prestations de la même branche à une condition de résidence sur son territoire.

## Artikel 3

1. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat in seinem Gebiet den Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds, für welches das Übereinkommen ebenfalls in Kraft ist, bei der Anwendung seiner Gesetzgebung sowohl hinsichtlich des erfaßten Personenkreises als auch des Anspruchs auf Leistungen in jedem Zweig der Sozialen Sicherheit, für den es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen hat, die gleiche Behandlung zu gewähren wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

2. Hinsichtlich der Leistungen an Hinterbliebene ist diese Gleichbehandlung außerdem den Hinterbliebenen der Staatsangehörigen eines Mitglieds zu gewähren, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Hinterbliebenen.

3. Hinsichtlich der Leistungen eines bestimmten Zweiges der Sozialen Sicherheit kann ein Mitglied jedoch von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels die Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds ausnehmen, das den Staatsangehörigen des ersten Mitglieds in diesem Zweig keine Gleichbehandlung gewährt, obwohl es eine Gesetzgebung über diesen Zweig besitzt.

## Artikel 4

1. Hinsichtlich der Gewährung der Leistungen ist die Gleichbehandlung ohne Wohnbedingung einzuräumen. Die Gleichbehandlung kann jedoch an eine Wohnbedingung geknüpft werden, wenn es sich um Leistungen eines bestimmten Zweiges der Sozialen Sicherheit an Staatsangehörige eines Mitglieds handelt, dessen Gesetzgebung die Gewährung der Leistungen des gleichen Zweiges von einer Wohnbedingung abhängig macht.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the grant of the benefits referred to in paragraph 6 (a) of Article 2—other than medical care, sickness benefit, employment injury benefit and family benefit—may be made subject to the condition that the beneficiary has resided on the territory of the Member in virtue of the legislation of which the benefit is due, or, in the case of a survivor, that the deceased had resided there, for a period which shall not exceed—

- (a) six months immediately preceding the filing of claim, for grant of maternity benefit and unemployment benefit;
- (b) five consecutive years immediately preceding the filing of claim, for grant of invalidity benefit, or immediately preceding death, for grant of survivors' benefit;
- (c) ten years after the age of 18, which may include five consecutive years immediately preceding the filing of claim, for grant of old-age benefit.

3. Special provisions may be prescribed in respect of benefits granted under transitional schemes.

4. The measures necessary to prevent the cumulation of benefits shall be determined, as necessary, by special arrangements between the Members concerned.

#### Article 5

1. In addition to the provisions of Article 4, each Member which has accepted the

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe précédent, le bénéfice des prestations visées au paragraphe 6 a) de l'article 2 — à l'exclusion des soins médicaux, des indemnités de maladie, des prestations d'accidents du travail ou de maladies professionnelles et des prestations aux familles — peut être subordonné à la condition que le bénéficiaire ait résidé sur le territoire du Membre en vertu de la législation duquel la prestation est due ou, s'il s'agit de prestations de survivants, que le défunt y ait résidé pendant une durée qui ne peut, selon le cas, être fixée à plus de:

- a) six mois, immédiatement avant la demande de prestation, en ce qui concerne les prestations de maternité et les prestations de chômage;
- b) cinq années consécutives, immédiatement avant la demande de prestation, en ce qui concerne les prestations d'invalidité, ou avant le décès, en ce qui concerne les prestations de survivants;
- c) dix années après l'âge de dix-huit ans — dont cinq années consécutives peuvent être exigées immédiatement avant la demande de prestation — en ce qui concerne les prestations de vieillesse.

3. Des dispositions particulières peuvent être prescrites en ce qui concerne les prestations accordées au titre de régimes transitoires.

4. Les dispositions requises pour éviter le cumul de prestations seront réglées, en tant que de besoin, par des arrangements particuliers pris entre les Membres intéressés.

#### Article 5

1. En plus des dispositions de l'article 4, tout Membre qui a accepté les obligations de la

2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann die Gewährung der in Artikel 2 Absatz 6 a) erwähnten Leistungen — mit Ausnahme der ärztlichen Betreuung, des Krankengeldes, der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und der Familienleistungen — gegebenenfalls von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Leistungsempfänger im Gebiet des Mitglieds gewohnt hat, nach dessen Gesetzgebung die Leistung zu gewähren ist, oder daß, im Falle von Leistungen an Hinterbliebene, der Verstorbene dort gewohnt hat, und zwar während eines Zeitraumes, der nicht überschreiten darf:

- a) sechs Monate unmittelbar vor der Antragstellung für Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- b) fünf aufeinanderfolgende, der Antragstellung beziehungsweise dem Zeitpunkt des Todes unmittelbar vorangehende Jahre für Leistungen bei Invalidität und für Leistungen an Hinterbliebene;
- c) zehn Jahre nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, wobei verlangt werden kann, daß fünf aufeinanderfolgende Jahre der Antragstellung unmittelbar vorangehen, für Leistungen bei Alter.

3. In bezug auf Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen können Sonderbestimmungen vorgeschrieben werden.

4. Die zur Vermeidung des Zusammentreffens von Leistungen erforderlichen Maßnahmen können je nach Bedarf durch besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mitgliedern geregelt werden.

#### Artikel 5

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 4 hat jedes Mitglied, das die Verpflichtun-

## III-140 der Beilagen

13

obligations of this Convention in respect of the branch or branches of social security concerned shall guarantee both to its own nationals and to the nationals of any other Member which has accepted the obligations of the Convention in respect of the branch or branches in question, when they are resident abroad, provision of invalidity benefits, old-age benefits, survivors' benefits and death grants, and employment injury pensions, subject to measures for this purpose being taken, where necessary, in accordance with Article 8.

2. In case of residence abroad, the provision of invalidity, old-age and survivors' benefits of the type referred to in paragraph 6 (a) of Article 2 may be made subject to the participation of the Members concerned in schemes for the maintenance of rights as provided for in Article 7.

3. The provisions of this Article do not apply to benefits granted under transitional schemes.

## Article 6

In addition to the provisions of Article 4, each Member which has accepted the obligations of this Convention in respect of family benefit shall guarantee the grant of family allowances both to its own nationals and to the nationals of any other Member which has accepted the obligations of this Convention for that branch, in respect of children who reside on the territory of any such Member, under conditions and within limits to be agreed upon by the Members concerned.

présente convention, pour l'une ou plusieurs des branches de sécurité sociale dont il s'agit au présent paragraphe, doit assurer, à ses propres ressortissants et aux ressortissants de tout autre Membre ayant accepté les obligations de ladite convention pour une branche correspondante, en cas de résidence à l'étranger, le service des prestations d'invalidité, des prestations de vieillesse, des prestations de survivants et des allocations au décès, ainsi que le service des rentes d'accidents du travail et de maladies professionnelles, sous réserve des mesures à prendre à cet effet, en tant que de besoin, conformément aux dispositions de l'article 8.

2. Toutefois, en cas de résidence à l'étranger, le service des prestations d'invalidité, de vieillesse et de survivants du type visé au paragraphe 6 a) de l'article 2 peut être subordonné à la participation des Membres intéressés au système de conservation des droits prévu à l'article 7.

3. Les dispositions du présent article ne s'appliquent pas aux prestations accordées au titre de régimes transitoires.

## Article 6

En plus des dispositions de l'article 4, tout Membre qui a accepté les dispositions de la présente convention pour les prestations aux familles devra garantir le bénéfice des allocations familiales à ses propres ressortissants et aux ressortissants de tous autres Membres ayant accepté les obligations de ladite convention pour la même branche, en ce qui concerne les enfants qui résident sur le territoire de l'un de ces Membres, dans les conditions et limites à fixer d'un commun accord entre les Membres intéressés.

gen aus diesem Übereinkommen für einen oder mehrere der in diesem Absatz bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit übernommen hat, seinen eigenen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds, das die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen entsprechenden Zweig übernommen hat, die Zahlung von Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Alter, Leistungen an Hinterbliebene und Sterbegeld sowie die Zahlung von Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu gewährleisten, wenn sie im Ausland wohnen, vorbehaltlich der im Bedarfsfall nach Artikel 8 zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen.

2. Die Zahlung von Leistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 a) bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene kann jedoch, wenn der Empfänger im Ausland wohnt, von der Teilnahme der betreffenden Mitglieder an einem System für die Wahrung der Ansprüche, wie in Artikel 7 vorgesehen, abhängig gemacht werden.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen.

## Artikel 6

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 4 hat jedes Mitglied, das die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für die Familienleistungen übernommen hat, die Gewährung der Familienzulagen seinen eigenen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds, das die Verpflichtungen dieses Übereinkommens für denselben Zweig übernommen hat, hinsichtlich der Kinder, die im Gebiet eines dieser Mitglieder wohnen, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die zwischen den beteiligten Mitgliedern zu vereinbaren sind, zu gewährleisten.

**Article 7**

1. Members for which this Convention is in force shall, upon terms being agreed between the Members concerned in accordance with Article 8, endeavour to participate in schemes for the maintenance of the acquired rights and rights in course of acquisition under their legislation of the nationals of Members for which the Convention is in force, for all branches of social security in respect of which the Members concerned have accepted the obligations of the Convention.

2. Such schemes shall provide, in particular, for the totalisation of periods of insurance, employment or residence and of assimilated periods for the purpose of the acquisition, maintenance or recovery of rights and for the calculation of benefits.

3. The cost of invalidity, old-age and survivors' benefits as so determined shall either be shared among the Members concerned, or be borne by the Member on whose territory the beneficiaries reside, as may be agreed upon by the Members concerned.

**Article 8**

The Members for which this Convention is in force may give effect to their obligations under the provisions of Articles 5 and 7 by ratification of the Maintenance of Migrants' Pension Rights Convention, 1935, by the application of the provisions of that Convention as between particular Members by mutual agreement, or by any multilateral or bilateral agreement giving effect to these obligations.

**Article 7**

1. Les Membres pour lesquels la présente convention est en vigueur devront, sous réserve de conditions à arrêter d'un commun accord entre les Membres intéressés conformément aux dispositions de l'article 8, s'efforcer de participer à un système de conservation des droits acquis et des droits en cours d'acquisition, reconnus en application de leur législation aux ressortissants des Membres pour lesquels ladite convention est en vigueur, au regard de toutes les branches de sécurité sociale pour lesquelles les Membres considérés auront accepté les obligations de la convention.

2. Ce système devra prévoir notamment la totalisation des périodes d'assurance, d'emploi ou de résidence et des périodes assimilées pour l'ouverture, le maintien ou le recouvrement des droits, ainsi que pour le calcul des prestations.

3. Les charges des prestations d'invalidité, des prestations de vieillesse et des prestations de survivants ainsi liquidées devront être, soit réparties entre les Membres intéressés, soit supportées par le Membre sur le territoire duquel les bénéficiaires résident, selon des modalités à déterminer d'un commun accord entre les Membres intéressés.

**Article 8**

Les Membres pour lesquels la présente convention est en vigueur pourront satisfaire à leurs obligations résultant des dispositions des articles 5 et 7, soit par la ratification de la convention sur la conservation des droits à pension des migrants, 1935, soit par l'application entre eux des dispositions de cette convention, en vertu d'un accord mutuel, soit au moyen de tout instrument multilatéral ou bilatéral garantissant l'exécution desdites obligations.

**Artikel 7**

1. Die Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, haben sich nach Maßgabe der Bedingungen, die von den beteiligten Mitgliedern gemäß Artikel 8 im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind, zu bemühen, in bezug auf alle Zweige der Sozialen Sicherheit, für welche die beteiligten Mitglieder die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen haben, einem System für die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften beizutreten, die ihre Gesetzgebung den Staatsangehörigen der Mitglieder zuerkennt, für die das Übereinkommen in Kraft ist.

2. Dieses System hat insbesondere die Zusammenrechnung der Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten und gleichgestellten Zeiten für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Ansprüche sowie die Berechnung der Leistungen vorzusehen.

3. Die Kosten der Leistungen bei Invalidität, der Leistungen bei Alter und der Leistungen an Hinterbliebene sind in diesem Fall entweder auf die beteiligten Mitglieder aufzuteilen oder von dem Mitglied zu tragen, in dessen Gebiet die Leistungsempfänger wohnen. Die Einzelheiten der Durchführung sind zwischen den beteiligten Mitgliedern zu vereinbaren.

**Artikel 8**

Die Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, können ihren Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Artikel 5 und 7 nachkommen, indem sie entweder das Übereinkommen über die internationale Wanderversicherung, 1935, ratifizieren oder dessen Bestimmungen auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen anwenden oder zweiseitige oder mehrseitige Übereinkünfte abschließen, die die Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleisten.

## III-140 der Beilagen

15

## Article 9

The provisions of this Convention may be derogated from by agreements between Members which do not affect the rights and duties of other Members and which make provision for the maintenance of rights in course of acquisition and of acquired rights under conditions at least as favourable on the whole as those provided for in this Convention.

## Article 10

1. The provisions of this Convention apply to refugees and stateless persons without any condition of reciprocity.

2. This Convention does not apply to special schemes for civil servants, special schemes for war victims, or public assistance.

3. This Convention does not require any Member to apply the provisions thereof to persons who, in accordance with the provisions of international instruments, are exempted from its national social security legislation.

## Article 11

The Members for which this Convention is in force shall afford each other administrative assistance free of charge with a view to facilitating the application of the Convention and the execution of their respective social security legislation.

## Article 12

1. This Convention does not apply to benefits payable prior to the coming into force of the Convention for the Member concerned in respect of the branch of social security under which the benefit is payable.

## Article 9

Les Membres peuvent déroger à la présente convention par voie d'arrangements particuliers, sans affecter les droits et obligations des autres Membres et sous réserve de régler la conservation des droits acquis et des droits en cours d'acquisition dans des conditions qui, dans l'ensemble, soient au moins aussi favorable que celles prévues par ladite convention.

## Article 10

1. Les dispositions de la présente convention sont applicables aux réfugiés et aux apatrides sans condition de réciprocité.

2. La présente convention ne s'applique pas aux régimes spéciaux des fonctionnaires, ni aux régimes spéciaux des victimes de guerre, ni à l'assistance publique.

3. La présente convention n'oblige aucun Membre à appliquer ses dispositions aux personnes qui, en vertu d'instruments internationaux, sont exemptées de l'application des dispositions de sa législation nationale de sécurité sociale.

## Article 11

Les Membres pour lesquels la présente convention est en vigueur doivent se prêter mutuellement, à titre gratuit, l'assistance administrative requise en vue de faciliter l'application de ladite convention, ainsi que l'exécution de leurs législations de sécurité sociale respectives.

## Article 12

1. La présente convention ne s'applique pas aux prestations dues avant l'entrée en vigueur, pour le Membre intéressé, des dispositions de la convention en ce qui concerne la branche de sécurité sociale au titre de laquelle lesdites prestations sont dues.

## Artikel 9

Die Mitglieder können von diesem Übereinkommen durch besondere Vereinbarungen abweichen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder, sofern die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften geregelt wird, und zwar unter Voraussetzungen, die im großen und ganzen mindestens ebenso günstig sind wie die in diesem Übereinkommen vorgesehenen.

## Artikel 10

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind auf Flüchtlinge und Staatenlose ohne Gegenseitigkeitsbedingung anzuwenden.

2. Das Übereinkommen findet auf die Sondersysteme für öffentlich Bedienstete, auf die Sondersysteme für Kriegsopfer sowie auf die öffentliche Fürsorge keine Anwendung.

3. Kein Mitglied ist auf Grund dieses Übereinkommens verpflichtet, seine Bestimmungen auf Personen anzuwenden, die auf Grund internationaler Überkülfte von der Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung über Soziale Sicherheit ausgenommen sind.

## Artikel 11

Die Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, haben einander die zur Erleichterung seiner Durchführung sowie der Anwendung ihrer Gesetzgebung über Soziale Sicherheit erforderliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu gewähren.

## Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Leistungen, die zu gewähren waren, bevor die Bestimmungen des Übereinkommens für das betreffende Mitglied in bezug auf den Zweig der Sozialen Sicherheit, in dem die Leistungen zu gewähren sind, in Kraft getreten sind.

2. The extent to which the Convention applies to benefits attributable to contingencies occurring before its coming into force for the Member concerned in respect of the branch of social security under which the benefit is payable thereafter shall be determined by multilateral or bilateral agreement or in default thereof by the legislation of the Member concerned.

#### Article 13

This Convention shall not be regarded as revising any existing Convention.

#### Article 14

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

#### Article 15

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

#### Article 16

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International

2. La mesure dans laquelle la convention s'applique à des prestations dues après l'entrée en vigueur, pour le Membre intéressé, de ses dispositions en ce qui concerne la branche de sécurité sociale au titre de laquelle ces prestations sont dues, pour des éventualités survenues avant ladite entrée en vigueur, sera déterminée par voie d'instruments multilatéraux ou bilatéraux ou, à défaut, par la législation du Membre intéressé.

#### Article 13

La présente convention ne doit pas être considérée comme portant révision de l'une quelconque des conventions existantes.

#### Article 14

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

#### Article 15

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

#### Article 16

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau internatio-

2. Wieweit das Übereinkommen auf Leistungen Anwendung findet, die auf Grund von Ereignissen zu gewähren sind, welche seinem Inkrafttreten für das betreffende Mitglied in bezug auf den Zweig der Sozialen Sicherheit, in dem die Leistungen zu gewähren sind, vorangingen, wird durch mehrseitige oder zweiseitige Übereinkünfte oder, in deren Ermangelung, von der Gesetzgebung des betreffenden Mitglieds bestimmt.

#### Artikel 13

Dieses Übereinkommen gilt nicht als Abänderung eines bereits bestehenden Übereinkommens.

#### Artikel 14

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

#### Artikel 15

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

#### Artikel 16

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeits-

## III-140 der Beilagen

17

Labour-Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

## Article 17

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

## Article 18

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

## Article 19

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to

nal du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

## Article 17

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

## Article 18

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

## Article 19

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la

amtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

## Artikel 17

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

## Artikel 18

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorliegenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

## Artikel 19

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz

the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

#### Article 20

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 16 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

#### Article 21

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

The foregoing is the authentic text of the Convention duly adopted by the General Conference of the International Labour Organisation during its Forty-sixth Session which was held at Geneva and declared closed the Twenty-eighth day of June 1962.

Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y à lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

#### Article 20

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 16 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

#### Article 21

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Le texte qui précède est le texte authentique de la convention dûment adoptée par la Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail dans sa quarante-sixième session qui s'est tenue à Genève et qui a été déclarée close le 28 juin 1962.

einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

#### Artikel 20

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 16, vorausgesetzt, daß das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

#### Artikel 21

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.